

# Delegiertenerklärung, Wahl 2018

Landeselternrat Sachsen · Postfach 10 09 10 · D-01076 Dresden



Landeselternrat  
Sachsen

**Eltern für Eltern**

## Erklärung der/des Delegierten

Name des Delegierten in Blockschrift Kreiselternerat

Ich bin Personensorgeberechtigt (gemäß §45 Abs. 5 SächsSchulG)

für ..... (Name des Kindes).

Mein Kind besucht die Klassen-/Jahrgangsstufe ..... der u.a. Schule.

- Ich wurde gewählt *gemäß § 3 EMVO\**
- Ich bin wählbar *gemäß § 22 Abs. 2 EMVO\**.
- Ich bin Mitglied im Kreiselternerat *gemäß § 48 Abs. 1 SchulG\**
- Ich bin wählbar *gemäß § 7 der nach § 25 EMVO\** ergangenen *Wahlordnung\** des Landeselternrates.
- Mein Kind ist zum Zeitpunkt der Wahl des LER Sachsen (12/2018) und für mindestens 2/3 der Wahlperiode noch nicht volljährig.

\* *SächsSchulG = Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, EMVO = Elternmitwirkungsverordnung – Auszüge siehe Rückseite/Seite 2.*

**Die Unterzeichnenden bestätigen das Merkblatt zur DSGVO gelesen, verstanden und unterzeichnet zu haben.**

### Unterschrift der/des Delegierten

Ort, Datum

Unterschrift

**Bestätigung der Schule:** .....

- Vorsitzende/r Schulelternrat  stellv. Vorsitzende/r Schulelternrat
- gewählter Elternvertreter und Mitglied des Schulelternrats
- gewählten Elternvertreter einer Schule an der kein Elternrat besteht

Stimmrechte:  aktiv (darf abstimmen)  passiv (darf sich wählen lassen)

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

**Vorsitzender des Landeselternrates**  
Michael Becker

**Geschäftsstelle des Landeselternrates Sachsen**

Besucheradresse  
Hoyerswerdaer Straße 1  
D-01099 Dresden

Postalische Adresse  
Postfach 10 09 10  
D-01076 Dresden

Tel  
+49 (0)351 56347-32

Fax  
+49 (0)351 56347-33

E-Mail  
[geschaeftsstelle@ler-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-sachsen.de)

Homepage  
[www.ler-sachsen.de](http://www.ler-sachsen.de)

Ort, Datum  
Dresden, 23.08.2018

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

### **Artikel 101 SächsVerf Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Jugend ist [...] zu [...] politischem Verantwortungsbe-  
wusstsein [...] zu erziehen.

**(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.**

**§ 45 Abs. 5** Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten.

**§ 48 Abs. 1** Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen.

### Elternmitwirkungsverordnung – EMVO

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2347-Elternmitwirkungsverordnung>

**§ 3 Abs. 2** Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:

1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

**§ 22 Abs. 2** Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

**§ 25** Der Landeselternrat gibt sich eine Wahlordnung, die das Nähere regelt über:

1. die Form und die Frist der Einladungen;
2. die Bildung von Wahlausschüssen, das Wahlverfahren und seine Durchführung;
3. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen.

### Wahlordnung des Landeselternrates gemäß §25 EMVO

Zu finden auf [www.ler-sachsen.de](http://www.ler-sachsen.de) und [www.lersax.de](http://www.lersax.de)

### § 7 Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind auf KER-Ebene die Mitglieder des KER, auf LER-Ebene die Mitglieder des LER.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen sind Personen mit einem ethischen, politischen oder Rollenkonflikt durch Ihren Beruf: z.B.
  - a) Schulleiter, stellvertretende Schulleiter;
  - b) Lehrer sowie sonstige Personen die an einer Schule unterrichten, an der jeweiligen Schule;
  - c) die Ehegatten von Schulleitern, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer an der jeweiligen Schule;
  - d) die in einer Schulaufsichtsbehörde in Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
  - e) die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
  - f) die gesetzlichen Vertreter eines sächsischen Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
  - g) Elternmitwirkungsmoderatoren;
  - h) Mandatsträger auf kommunaler und Landesebene mit bildungspolitischer Funktion.
- (3) Die altersbedingte Wählbarkeit muss für mindestens 2/3 der Wahlperiode, beginnend am Wahltag bestehen.
- (4) Jede sich zur Wahl stellende Person muss schriftlich zu Protokoll geben keine ethischen, politischen und/oder Rollenkonflikte zu haben.
- (5) Bewerbungen haben mindestens zu enthalten: - eine kurze Vita, warum man sich zur Wahl stellt, eine Begründung was einen dazu eignet dieses Amt zu bekleiden. Im Besonderen Qualifikationen und Zeitmanagement.